VON MEISS BLUM & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

CH-8021 ZÜRICH, USTERISTRASSE 14

DR. FLORIAN VON MEISS LL.M. DR. CLAUDE BLUM M.C.L. DR. HANS BODMER M.C.L. DR. ALBRECHT LANGHART LL.M. JUDITH HAMBURGER DR. ANDRÉ WAHRENBERGER LL.M. ZUGELASSEN DR. ROLF SCHMID M.C.J. URS GNOS MARIE CHRISTINE SCHURR DR. MICHAEL KIKINIS

JEANNETTE THURNHERR KONSULENTIN

RITA LENZ NUR IN DEUTSCHLAND TELEPHON 01/211 98 88 TELEFAX 01/211 20 TELEFAX 813114 MBP CH www.mbp-lawyers.ch mbp@mbp-lawyers.ch

5. September 1997 B/H/st

Per Bote überbracht

Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich Herr Bezirksanwalt Thomas Brunner Weststrasse 70 Postfach 8036 Zürich

BEZIRKSANWALTSCHAFT IH FÜR DEN KANTON ZÜRICH - 5. Sep. 1997 GESCHÄFTSKONTROLLE

STRAFANZEIGE und STRAFANTRAG

Sehr geehrter Herr Kollege

In Sachen

Rabo Investment Management AG,

Brandschenkestrasse 41, 8039 Zürich, vertreten durch RA Dr. Albrecht Langhart, von Meiss Blum & Partner, Usteristrasse 14, 8021 Zürich Anzeigeerstatterin

gegen

Schriber Mauritius,

geb. 24. August 1951, Rütistrasse 15, 6032 Emmen

Angeschuldigter

sowie gegen

unbekannte Behördenmitglieder

verweise ich auf unsere Eingabe vom 1. September 1997 an BA Dr. Walter Bickel samt Beilagen und Vollmacht (Beilage 1) und erstatte hiermit namens und mit Vollmacht der Anzeigeerstatterin

STRAFANZEIGE

gegen den Angeschuldigten bezüglich der in der Eingabe vom 1. September 1997 genannten Delikte, soweit diese nicht auf dem Weg der Privatstrafklage zu verfolgen sind, nämlich insbesondere:

- Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) durch Weitergabe von Personal- und Buchhaltungsunterlagen an Dritte;
- Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG), des Berufsgeheimnisses des Börsen- und Effektenhändlers (Art. 43 BEHG) durch die Weitergabe von Daten über den Geschäftsverkehr von Kunden mit der Anzeigeerstatterin an Dritte;
- Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 Abs. 1 und/oder Abs. 2 StGB) durch
 Weitergabe von Unterlagen und Informationen über die schweizerische
 Anzeigeerstatterin an eine ausländische Organisation;
- Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (Art. 35 DSG) durch Bekanntgabe von Kundenbeziehungen der Anzeigeerstatterin an Dritte;
- Unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG i.V.m. Art. 6 UWG) durch Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen der Anzeigeerstatterin an Dritte.

Zudem erstatte ich gegen den Angeschuldigten Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB).

Gleichzeitig stelle ich die

STRAFANTRAG

in Bezug auf die in Ziff. C der zitierten Eingabe vom 1. September 1997 aufgelisteten Straftatbestände, soweit es sich um Antragsdelikte handelt, die nicht auf dem Weg der Privatstrafklage zu verfolgen sind, nämlich:

- Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) durch Weitergabe von Personal- und Buchhaltungsunterlagen der Anzeigeerstatterin an Dritte;
- Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) und des Berufsgeheimnisses des Börsen- und Effektenhändlers (Art. 43 BEHG) durch die Weitergabe von Daten über den Geschäftsverkehr von Kunden mit der Anzeigeerstatterin an Dritte;
- Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (Art. 35 DSG) durch Bekanntgabe von Kundenbeziehungen der Anzeigeerstatterin an Dritte;
- Unlauterer Wettbewerb (Art. 23 UWG i.V.m. Art. 6 UWG) durch Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen der Anzeigeerstatterin an Dritte.

Ausserdem stelle ich ausdrücklich auch Strafantrag für alle weiteren Delikte, welche nur auf Antrag hin (nicht auf dem Weg der Privatstrafklage) verfolgt werden, soweit der Angeschuldigte sie durch sein Verhalten gemäss Darstellung im Schreiben vom 1. September 1997 (Beilage 1) sowie dem vorliegenden Schreiben begangen hat.

Eine Privatstrafklage für Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB), die durch Vorwürfe betreffend Geldwäscherei durch die Anzeigeerstatterin, deren Mitarbeiter oder Organe begangen worden sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Im weiteren erstatte ich

STRAFANZEIGE

gegen unbekannte Behördenmitglieder in Bezug auf die Verletzung von Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses).

BEGRÜNDUNG:

 Im Wesentlichen sei auf die Eingabe vom 1. September 1997 verwiesen, welche sich bereits bei Ihren Akten befindet und zum integrierenden Bestandteil dieser Strafanzeige und des Strafantrages erklärt wird. Der Vollständigkeit halber lege ich dieser Eingabe nochmals eine Kopie der Eingabe samt Beilagen bei.

BO: - Eingabe vom 1. September 1997 samt Beilagen

Beilage 1

- 2. Gestützt auf einen Hausdurchsuchungsbefehl der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (B/Unt.-Nr., Büro 9/1997/111), vom 25. August 1997, wurden am 3. September 1997, um 07.00 Uhr, an den Wohnorten von T. Matejovsky, A. Schubiger und S. Guggenheim (genannt im Hausdurchsuchungsbefehl) Hausdurchsuchungen durchgeführt. Am selben Tage wurden Hausdurchsuchungen am Firmensitz der Rabo Investment Management AG, vormals Gutzwiller & Partner AG, Brandschenkestrasse 41, 8039 Zürich, und in der Anwaltskanzlei von Dr. A. Schubiger durchgeführt. Diese Tatsachen sind gerichtsnotorisch.
- BO: Hausdurchsuchungsbefehl der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (B/Unt.-Nr., Büro 9/1997/111) vom 25. August 1997

Beilage 2

3. Um 07.00 Uhr waren an den privaten Wohnorten von T. Matejovsky und S. Guggenheim bereits Reporter des deutschen Magazins "FOCUS"/Burda-Verlag

anwesend, ausgerüstet mit Fotokameras und bestens informiert über die von der Kantonspolizei und der Bezirksanwaltschaft Zürich III geplante Aktion. Ebenso waren auch bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Anzeigeerstatterin Reporter des deutschen Magazins "FOCUS"/Burda-Verlag anwesend, die mit Fotokameras ausgerüstet waren. Kenntnis von der geplanten Aktion konnten die Journalisten lediglich aus internen Quellen entweder bei der Polizei oder bei der Bezirksanwaltschaft direkt oder indirekt erlangt haben, weshalb eine Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) durchzuführen ist.

- 4. Bewiesen wird die Kenntnis des "FOCUS"-Magazins durch einen Telefax des "FOCUS"-Magazins an die Kapital Consult, Herrn W. Fink, vom 3. September 1997. Wie aus dem "FOCUS"-Artikel vom 4. August 1997 bekannt ist, ist der erwähnte Herr W. Fink mit seinen Kommanditgesellschaften ein Kunde der Rabo Investment Management AG (vormals Gutzwiller & Partner AG). Damit ist auch erstellt, dass die Weitergabe von Informationen an das "FOCUS"-Magazin einerseits zu einem erheblichen Schaden bei der Anzeigeerstatterin (Verlust eines wichtigen Kunden) führen kann; anderseits wird damit die drohende Gefahr konkretisiert, dass der Angeschuldigte hochvertrauliche und sensible Informationen über die Anzeigeerstatterin und ihre Kunden auch an andere Medienunternehmen bereit ist herauszugeben.
- BO: Telefax des "FOCUS"-Magazins an die Kapital Consult,
 Herrn W. Fink, vom 3. September 1997

 Beilage 3
- 5. Mittlerweile vermuten wir auch, dass der Angeschuldigte M. Schriber bereits im Vorfeld über die Aktion der Kantonspolizei und der Bezirksanwaltschaft vom 3. September 1997 informiert war. Auch er konnte diese Information nur von der Polizei oder der Bezirksanwaltschaft besitzen, weshalb er zu befragen sei, wer ihm diese Informationen mitgeteilt hat. Gegen diese Person ist anschliessend das entsprechende Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung einzuleiten.

VON MEISS BLUM & PARTNER

6. Wie Herr Bezirksanwalt Gerber gegenüber Herrn S. Guggenheim, und wie Herr Be-

zirksanwalt Brunner gegenüber Herrn T. Matejovsky ausdrücklich bestätigt hat, war

es der Angeschuldigte M. Schriber, welcher die Polizei und die Bezirksanwaltschaft

mit hunderten von zivilrechtlich vertraulichen und geheimhaltungspflichtigen

Dokumenten und Unterlagen der Rabo Investment Management AG (vormals

Gutzwiller & Partner AG) versorgt hat. Damit ist erstellt, dass es auch M. Schriber

war, welcher über die entsprechenden Unterlagen verfügte, die dem Magazin

"FOCUS" übergeben worden sind, wie dies in unserer Eingabe vom 1. September

1997 (Seite 2 ff.) ausgeführt worden ist. Namentlich ist dadurch erstellt, dass es M.

Schriber war, welcher dem "FOCUS" den Auszug aus der Hauptbuchhaltung der

Rabo Investment Management AG (vormals Gutzwiller & Partner AG)

ausgehändigt hat. Damit wiederum ist erstellt, dass sich M. Schriber der in Ziff. C

unserer Eingabe vom 1. September 1997 genannten Delikte bzw. der vorne Seite

2 ff. angegebenen Delikte schuldig gemacht hat, weshalb sich die Stellung der

entsprechenden Strafanzeige und der Strafanträge rechtfertigt.

In diesem Sinne ersuchen wir um Durchführung einer entsprechenden Strafuntersu-

chung gegen M. Schriber sowie einer Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Ver-

letzung des Amtsgeheimnisses. Weitere Strafanträge sowie die Ergänzung der

vorliegenden Strafanzeige bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

implunt

Dr. Albrecht Langhart

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Beilagenverzeichnis

- 1.0 Eingabe vom 1. September 1997 samt Beilagen
- 1.1 Vollmacht vom 29. August 1997
- 1.2 Memorandum aus dem Jahre 1988
- 1.3 Bericht aus der Zeitschrift "FOCUS", Ausgabe 32, vom 4. August 1997
- 1.4 Kurzlebenslauf von Herrn M. Schriber
- 1.5 Erklärung betr. Bank- und Geschäftsgeheimnis / Pflichten zur Verschwiegenheit unterzeichnet durch Herrn M. Schriber vom 1. Juli 1992
- 1.6 Kündigung der Rabo Investment Management AG an Herrn M. Schriber vom 10. Februar 1997
- Geburtstags-Urkunde von Herrn M. Schriber für Herrn Dr. H. Zimmer vomNovember 1996
- Briefumschlag vom 18. Februar 1997 von Herrn M. Schriber an Herrn Dr.
 H. Zimmer
- 1.9 Memo von Herrn S. Guggenheim vom 19. Februar 1997
- 1.10 Schreiben von Herrn M. Schriber an das Präsidium des Verwaltungsrates der Gutzwiller & Partner AG vom 21. Juli 1995
- Hausdurchsuchungsbefehl der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (B/Unt.-Nr., Büro 9/1997/111) vom 25. August 1997
- Telefax des "FOCUS"-Magazins an die Kapital Consult, Herrn W. Fink, vom 3. September 1997